

Hauptversammlung und DSGVO

Aktionärsdaten – aber sicher

Die Hauptversammlungssaison 2019 dürfte durch zwei rechtliche Meilensteine geprägt sein: die Aktionärsrechterichtlinie II – die dazu führen dürfte, dass 2019 nicht viel geändert wird, denn man wartet ab, was dann 2020 alles umgesetzt werden muss –, und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), bei der letztes Jahr am 25. Mai die Schonfrist endete. Ein Zeitpunkt, zu dem eine Vielzahl der Hauptversammlungen bereits einberufen war. Dass das Thema Datenschutz für die HV praxisrelevant ist, zeigt nicht zuletzt diejenige von thyssenkrupp, bei der ein Aktionär in einer Wortmeldung monierte, seine personenbezogenen Daten wären nicht ausreichend geschützt und die Datenschutzhinweise gummiartig. Doch worum geht es eigentlich? **Von Maria Sieghart**

In dem konkreten Fall thyssenkrupp trat auf der Hauptversammlung am 1. Februar 2019 zu fortgeschrittener Stunde ein Aktionär ans Rednerpult und stellte Fragen betreffend die Art der gesammelten Daten und die Lösungsfristen. Dabei hing er sich auch am Abstimmungsverfahren ab, denn man stimmte erstmals mit Tablet-Computern ab, nach Stimmlöcken in den vergangenen Jahren. Konkret monierte er, dass man nicht erkennen könne, welche Daten hinter dem QR-Code auf seiner Stimmkarte stecken würden. Er befürchtete gar, dass sein Fingerabdruck gespeichert würde, und fragte, welche personenbezogenen Daten die Gesellschaft im Rahmen der Abstimmung bekommen würde.

Aktionärsdaten – aber welche?

Unternehmen dürfen und müssen im Zuge der Hauptversammlungseinladung und -durchführung Daten sammeln und speichern. Das Aktiengesetz als Lex specialis steht da über der DSGVO. Sowohl bei Inhaber- als auch bei Namensaktien erhält ein Unternehmen an verschiedenen Stellen personenbezogene Daten: im Einberufungsprozess, wenn ein Aktionär Tagesordnungserweiterungen oder Gegenanträge stellt; im Anmeldeprozess, wenn der Aktionär eine Eintrittskarte für sich oder seinen Vertreter bestellt; im Teilnahmeverzeichnis, das bis zu zwei Jahre nach der HV von Aktionären eingesehen werden kann, oder auch im notariellen Protokoll, wenn beispielsweise ein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.

Diese Sammlung der Aktionärsdaten erfolgt dabei unabhängig von der Art der Eintrittskarte oder Art der Abstimmung. Auch bei Stimmkarten oder Stimmlöcken kann (und muss) das Abstimmungsverhalten jedes Aktionärs nachvollzogen werden. Und auch die Speicherung der Aktionärsadressen, der Vertreteradressen, der Depotbanken sowie der Besitzarten resultiert aus den Vorschriften des Aktiengesetzes, denn nur mit Kenntnis dieser Daten kann eine HV durchgeführt werden.

Aktionärsdaten – aber transparent

Auch den Aktionären ist bewusst, dass die Daten beispielsweise durch eine Bank weitergegeben werden – wie sollte ansonsten bei Bestellung einer Eintrittskarte selbige im Briefkasten landen? Anscheinend sind viele Aktionäre jedoch erst jetzt sensibilisiert und hinterfragen das Vorgehen und die Sammlung von Daten. Die DSGVO jedoch untersagt nicht das Sammeln von Daten per se. Es geht auch darum, dass (in diesem Fall) Aktionäre präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form über die Speicherung informiert werden.

Aktionärsdaten – aber wie wird informiert?

Hier zeichnet sich in der Literatur ebenso wie in der Praxis kein einheitliches Bild. Eine Untersuchung von 60 verschiedenen Einberufungen von Hauptversammlungen, die nach dem 25. Mai 2018 stattgefunden haben, hat das eindeutige Ergebnis

gebracht, dass es kein Ergebnis gibt: Zu unterschiedlich sind die Datenschutzhinweise, die veröffentlicht wurden. Zwischen drei Zeilen und vier Seiten waren die Datenschutzerklärungen lang, die im Bundesanzeiger mit der Einberufung veröffentlicht wurden.

Die Wortmeldung des Aktionärs auf der HV von thyssenkrupp macht deutlich, dass sich Aktionäre bislang unsicher und nicht ausreichend informiert bezüglich der Verwendung ihrer Daten fühlen. So monierte er beispielsweise auch, dass der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens nicht auf der HV zugegen war. Die Kritikpunkte sind auf jeden Fall ein Indiz, dass die Datenschutzhinweise im Zweifel eher ausführlich formuliert werden sollten.



ZUR AUTORIN

Nach dem erfolgreichen Abschluss ihres BWL-Studiums mit den Schwerpunkten Marketing, Personalwesen und Wirtschaftsprüfung gehört **Maria Sieghart** seit 2007 zum Team von **Link Market Services**. Seit 2009 ist sie als Senior-Beraterin tätig.

Tab. 1: Inhaltliche Aspekte, die in Datenschutzerklärungen von HV-Einberufungen enthalten waren, bei denen das Aktionärstreffen nach dem 25. Mai 2018 stattgefunden hat

Inhaltskriterium	erfüllt von...
Hinweis, dass der Name des Aktionärs bei Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder TO-Erweiterungen veröffentlicht wird	17%
Hinweis, ob die Erhebung der pbD aufgrund von gesetzlicher Vorschriften oder der Satzung erfolgt	55%
Hinweis auf Dauer der Speicherung der pbD	47%
Hinweis auf mögliche Verpflichtung, pbD an Dritte weitergeben zu müssen	17%
Hinweis auf die vorgesehene Verarbeitung der pbD durch Drittanbieter (z.B. HV-Dienstleister)	51%
Hinweis (auch negativ), ob die Gesellschaft automatisierte Entscheidungen inkl. Profiling vornimmt	2%
Hinweis, aus welchen Quellen die pbD stammen	23%
Hinweis, wonach die pbD für Anmeldeprozess, Teilnehmerverzeichnis verwendet werden	42%
Hinweis, dass im Falle der Vertretung (§ 135 AktG) die pbD des Vertreters anstatt des Aktionärs entsprechend verarbeitet werden müssen (Inhaberaktien)	48%
Hinweis, dass pbD i.d.R. vom depotführenden Kreditinstitut zum Register übermittelt worden sind (Namensaktien)	30%
Hinweis, dass die Verarbeitung der Registerdaten der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dient (Namensaktien)	60%
Hinweis auf mögliches Widerspruchsrecht zur Verwendung von pbD für Werbezwecke (Namensaktien)	10%

Quelle: Link Market Services GmbH; pbD = personenbezogene Datens

Aktionärsdaten – aber wo wird informiert?

Wenn es einen Trend zu erkennen gibt, dann derjenige, dass es sich 2019 ins Internet verlagern dürfte. Unternehmen weisen mit der Einberufung auf die Datenschutzerklärung auf der HV-Website hin, die dann mit den Einberufungsunterlagen dort veröffentlicht wird.

Der Nachteil dieses Vorgehens ist, dass man einen sogenannten „Medienbruch“ hat – die Einladung kommt meist noch als Flyer aus Papier; um sich über seine Rechte zu informieren, muss der Aktionär jedoch ins Internet gehen. Diesen Bruch kennt das Aktiengesetz allerdings auch bei anderen Dingen, wie beispielsweise den Erläuterungen der Aktionärsrechte. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass sich das zweistufige Modell „kurzer Hinweis auf die Website -> ausführliche Erklärung auf der HV-Website“ durchsetzen kann.

Aktionärsdaten – im Spannungsverhältnis AktG und DSGVO?

Für die HV-Saison 2019 ist darauf zu achten, sowohl den Anforderungen des Aktienrechts als auch jenen der DSGVO gerecht zu werden. Dem Schutz personenbezogener Daten muss auf jeden Fall Rechnung getragen werden. Bei der Registrierung ist auf Diskretionsabstand zu achten, Eintrittskarten sollten nicht offen liegen

Tab. 2: Wo steht die Datenschutzerklärung?

Siemens	keine Angaben in Einberufung; spezifischer HV-Datenschutzhinweis auf HV-Website
Siemens Healthineers	Link zur Erklärung auf HV-Website in Einberufung
thyssenkrupp	Link zur Erklärung auf HV-Website in Einberufung
TUI	Link zur Erklärung auf HV-Website in Einberufung
Metro	vollständige Erklärung in Einberufung abgedruckt; keine gesonderte Info auf HV-Website

Quelle: Link Market Services GmbH

gelassen werden. Im Teilnehmerverzeichnis sollten nur die aktienrechtlich geforderten Daten ausgewiesen sein. Und Einsicht dürfen nur Aktionäre – keine Gäste, Pressevertreter etc. – bekommen.

Auch im Nachgang zur Hauptversammlung sollte darauf geachtet werden, dass personenbezogene Daten nur gespeichert werden, sofern es aktienrechtliche Anforderungen hierzu gibt. So haben Aktionäre – die zum Zeitpunkt der Einsicht auch Aktionär sind! – zwei Jahre nach der Hauptversammlung noch ein Einsichtsrecht in das Teilnehmerverzeichnis. Aber auch eben nicht länger. Aus diesem Grund sollte es auch nicht als Teil des notariellen Protokolls hinterlegt werden – ein in der Praxis immer noch gelebtes Vorgehen, obwohl hierfür die rechtliche Grundlage weggefallen ist. ■

Tab. 3: Vier Leitbilder im Verhältnis DSGVO und AktG

Leitbild 1	Die Behandlung der personenbezogenen Daten (und somit auch die aktienrechtlich erzwungene Abweichung von den Vorgaben der DSGVO) ist den Aktionären im Rahmen einer Datenschutzerklärung bekannt zu machen.
Leitbild 2	Von den Anforderungen der DSGVO darf nur dann abgewichen werden, wenn das AktG ausdrücklich die Abweichung fordert.
Leitbild 3	Der Umfang der Abweichung ist strikt auf das aktienrechtlich Geforderte zu beschränken.
Leitbild 4	Wo immer möglich ist zu beachten, dass die personenbezogenen Daten nur Aktionären zugänglich gemacht werden. –Ausnahme z.B. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Quelle: Link Market Services GmbH; pbD = personenbezogene Datens